

	je Schaf
Bezirk Suhl	= 2,4 kg Wolle
„ Dresden	= 3,2 kg „
„ Leipzig	= 3,4 kg „
„ Chemnitz	= 3,0 kg „

(3) Für die volkseigenen Güter hat das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert Planmengen für die Ablieferung von Wolle festzusetzen.

(4) Schafhalter, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 1 ha nicht übersteigt und die mehr als ein Schaf besitzen, ferner landwirtschaftliche Spezialbetriebe und Wanderschäfereien werden nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe veranlagt.

(5) Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III), MTS VdGB-Deckstationen, öffentliche Kinder- und Jugendheime, Jugendschulen, Jugendherbergen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, von Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen und öffentlichen Schulen sind zunächst nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagen.

(6) Für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) wird die Veranlagung zur Pflichtablieferung nach den vorhandenen Schafen und der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgenommen.

§ 4

Von der Wollablieferung sind befreit:

1. Personen, die im Besitze von Schafen einschließlich Lämmern sind und deren landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Pachtland nicht über 1 ha beträgt, für ein Schaf oder Lamm.
2. Schäfer, denen tariflich Eigenschaftshaltung zusteht, für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein Deputatschaf.
3. Lämmer aller Schafrassen, die in der Zeit vom
4. Juni bis 31. Dezember 1952 geboren sind, werden für das kommende Jahr mit 50 % der Stüdenorm der erwachsenen Schafe veranlagt.
4. Die Räte der Bezirke können bei Verlust von Schafen in einzelnen Fällen auf Antrag des Schafhaltera das Ablieferungssoll von Wolle herabsetzen.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, die Durchschnittsnormen für das Jahr 1953 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und nach dem Schafbestand entsprechend den Erzeugungsbedingungen und -möglichkeiten differenziert festzusetzen mit der Maßgabe, daß die für die Bezirke, Kreise und Gemeinden festgesetzten Durchschnittsnormen eingehalten werden.

(2) Die von den Räten der Kreise differenzierten Gemeinde-Durchschnittsnormen sind den Räten der Bezirke und von diesen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(1) Die nach der Durchschnittsnorm je Schaf festgelegte Ablieferungsmenge in Wolle ist grundsätzlich in natura (ohne Anrechnung von Austauschäquivalenten) zu erfüllen.

(2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach Stückzahl die für die ablieferungspflichtige Wirtschaft differenziert festgelegte Ablieferungsmenge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, so ist die Mehrmenge in Wolle auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch oder Getreide für das Jahr 1953 nach folgenden Anrechnungssätzen anzurechnen:

Für 1 kg Rohwolle =

- 12 kg Lebendvieh ohne Schwein
- oder 8 kg Schwein
- „ 40 kg Milch
- „ 40 kg Brotgetreide.

(3) Wirtschaften, die infolge unzureichender Schafhaltung ihre Ablieferungsverpflichtung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Schafwolle nicht erfüllen können, sind verpflichtet, an Stelle von Rohwolle Schlachtvieh, Milch oder Getreide nach folgenden Austauschätzen abzuliefern:

Für 1 kg Rohwolle =

- 15 kg Lebendvieh ohne Schwein
- oder 10 kg Schwein
- „ 60 kg Milch
- „ 60 kg Brotgetreide.

§ 7

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger sind berechtigt, aus ihrer eigenen Produktion Wolle nach Erfüllung ihrer Pflichtablieferung an den zuständigen VEAB zu verkaufen. Das gleiche gilt sinngemäß für ablieferungsfreie Erzeuger.

§ 8

(1) Sämtliche zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagten Betriebe haben die festgesetzten Wollmengen laut Ablieferungsbescheid mindestens zu folgenden Terminen den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB)- abzuliefern:

- a) Wolle (Vollschur) bis 15. Dezember 1953 = 100 % der Pflichtablieferungsmenge,
- b) Wolle (Halbschur) bis 30. Juni 1953 = 60 % der Pflichtablieferungsmenge bis 15. Dezember 1953 = 100 % der Pflichtablieferungsmenge.

(2) Die Wolle ist zu den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Abnahme- und Gütebestimmungen abzunehmen.

(3) Die Preise für die abgelieferte Wolle regeln sich nach den geltenden Preisverordnungen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Räte der Kreise und Gemeinden auf Grund dieser Verordnung ist ein Einspruch zulässig. Das Rechtsmittel-